

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates einzureichen.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine Begründung nach den Merkmalen gemäß § 2,
- c) Angaben über die weitere antifaschistische Haltung und Unterstützung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen..

§ 7

(1) Zur Medaille gehört eine Urkunde.

(2) Mit der Verleihung der Medaille kann bei einem Nettoeinkommen oder einer Grundrente von monatlich bis 500,— DM eine jährliche Geldzuweisung von 500,— DM verbunden werden.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite sind die Bildnisse von Ernst Thälmann und Rudolf Breitscheid im Profil dargestellt, umgeben von den Worten „Kämpfer gegen Faschismus“. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Worte „Vorwärts und nicht vergessen 1933—1945“.

(2) Die Medaille wird an einer mit rotem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. In der Mitte des Bandes ist waagrecht ein schwarzrotgoldener Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§ 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“**

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden, für aktiven und selbstlosen Einsatz, beispielhafte Arbeitserfolge, mutiges und umsichtiges Verhalten und andere hohe Leistungen.

§ 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Minister für Verkehrswesen;
- b) die Leiter der Dienststellen der Deutschen Reichsbahn;
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge müssen in Belegschafts- bzw; Abteilungsversammlungen beschlossen werden,

§ 5

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Die Verleihung* der Medaille erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen,

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des deutschen Eisenbahners“.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in der Mitte ein Flügelrad, das von zwei durchlaufenden Lorbeerzweigen flankiert wird. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darunter die Worte „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit hellblauem Band bezogenen Spange getragen. Die Anzahl der Verleihungen wird durch dunkelblaue Streifen in der Mitte des Bandes kenntlich gemacht.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§ 10

Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform und an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).